

ARTIKEL II

J? 1. Alle zwischen einer Muttergesellschaft und ihren Tochtergesellschaften oder zwischen mehreren Tochtergesellschaften derselben Muttergesellschaft getätigten Transaktionen unterliegen der Umsatzsteuerpflicht in allen Fällen, in denen sie 'umsatzsteuerpflichtig' wären, wenn es sich um unabhängige Unternehmen gehandelt hätte.

2. § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 und § 17 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, sowie alle anderen einschlägigen Bestimmungen der Umsatzsteuergesetzgebung treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 dieses Paragraphen geändert.

ARTIKEL III

1. Von der Pflicht zur Abgabe der monatlichen Voranmeldungen und Entrichtung der monatlichen Umsatzsteuerbeträge sind nur die folgenden Steuerpflichtigen ausgenommen:

- (a) Steuerpflichtige, deren monatliche Umsatzsteuer unter RM 50.— liegt,
- (b) Land- und Forstwirte, die keine Bücher führen.

2. § 13 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 17. Oktober 1934 wird hiermit entsprechend geändert.

ARTIKEL IV

Alle übrigen deutschen Steuergesetze und Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten außer Kraft oder werden hiermit nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.

ARTIKEL V

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuersätze sind erstmalig mit Wirkung vom 1. Januar 1946 anzuwenden.

Ausgefertigt in Berlin, den 11. Februar 1946.

P. KOENIG
Armee-General

* G. SCHUKOW

Marschall der Sowjet-Union

JOSEPH T. McNARNEY

General

H. M. BURROUGH

Admiral

V

4